

Kommunaler Nahwärmekongress

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

11. April 2017

Referent:

Christopher Siebler
Rechtsanwalt

Agenda

1. **Ausgangssituation Nahwärmegesellschaft:**
Ziele und Finanzbedarf
2. **Finanzierung über Fremdkapital:**
Situation der Beteiligten und rechtliche Aspekte
3. **Bürgerbeteiligung:**
Einbindung als Finanzierungsmodell

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Ausgangssituation / Finanzierungszweck

Deckung von langfristigem Kapitalbedarf

- Projektfinanzierung (Neues Nahwärmenetz; Neuerschließung etc.)
- Akquisitionsfinanzierung (Erweiterung des Beteiligungsportfolios)
- Unternehmensrestrukturierung (z.B. bei defizitären Wärmenetzen)

Durch die gesetzliche KWK-Förderung kann der Finanzbedarf gesenkt werden

§§ 18 - 21 KWKG

1. Neu- oder Ausbau bis 31.12.2022

und

2.a)

Versorgung **überwiegend** mit Wärme aus KWK-Anlagen, d.h. innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme mind. **75 %** Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen*

oder

2.b)

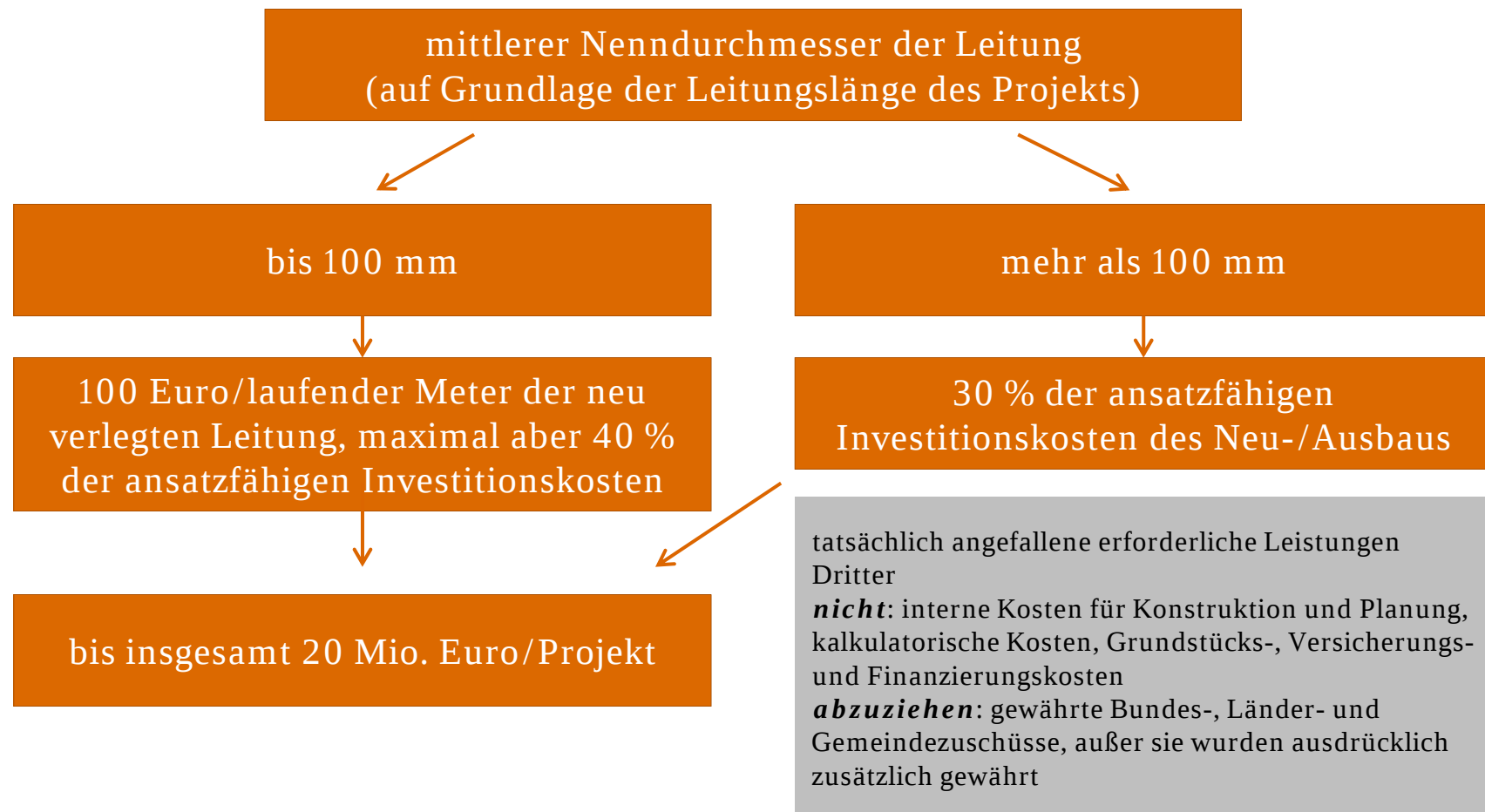
mind. **50 %** Wärmeeinspeisung aus Kombination KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien und industrielle Abwärme, davon mind. **25 %** KWK-Wärme

und

3. Zulassung gemäß § 20 KWKG

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Ausgangssituation / Höhe der Förderung § 19 KWKG



 Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt Wärmenetze

zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen
nach § 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 5a Abs. 1
Nr. 1 u. 2, § 7a Abs. 1 Satz 2 u. 3 sowie § 7a Abs.
3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Stand: 19. August 2011



AGFW

AGFW

erfordert? Gefördert werden (1) der Neubau, im Sinne einer erstmaligen des Wärmenetzes, (2) der Ausbau, im Sinne einer Erweiterung eines Wärmenetzes, zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Anlagen, (3) Netzveränderungsmaßnahmen und (4) der Zusammenschlüsse.

nicht gefordert? Die (1) Instandhaltung oder der Austausch von Teilen, (2) der Anschluss von Kunden, die vorher bereits durch ein versorgt worden sind, (3) Hausanschlussstationen, Druckhaltungen etc. ist nicht abschließend, (4) Die Errichtung einer Stillehung, um Abwärme aus industrieller Erzeugung in ein KWK-Fernwärmenetz zu leiten.

Projekt? Der Begriff des Projektes bestimmt sich anhand einer natürlichen Pause. Ein Projekt beginnt mit dem „ersten Spatenstich“ und endet mit dem „zweiten Spatenstich“. Es umfasst die gesamte Vor- und Nachbereitung, die d. h. dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften mit Wärme. Zur Abgrenzung kann im Einzelfall auf das Kriterium eines „den Baufortschritt“ abgestellt werden.

den Baufortschritt werden? Der Antrag auf Zulassung sollte zeitlich zur Zeit des Wärmenetzes beim BFA einreichen werden, jedoch spätestens 28. Februar des Folgejahres. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit Wärme. Der Zulassungsbescheid wird vom BFA erst Inbetriebnahme des Wärmenetzes, der Vorlage und Prüfung aller Dokumente des Testats des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers erteilt.

erste Frist für die Abgabe des Antrages? Was passiert, wenn der Antrag inrechtzeitig gestellt wird? Der Antrag muss vollständig mit allen Unterlagen innerhalb der Frist, d. h. bis zum 28. Februar des auf die Inbetriebnahme des Wärmenetzes folgenden Jahres, gestellt werden.

Sammelanträge gestellt werden? Herkömmliche Aus- und Neubaugesamtheit (Hausanschlussstellen) müssen als ein Projekt beantragt werden, während mehrere einzelne Hausanschlussstellen-Projekte (die nachträglich an das Wärmenetz angeschlossen werden) halbjährlich Sammelanträge gestellt werden können.

[illegible]

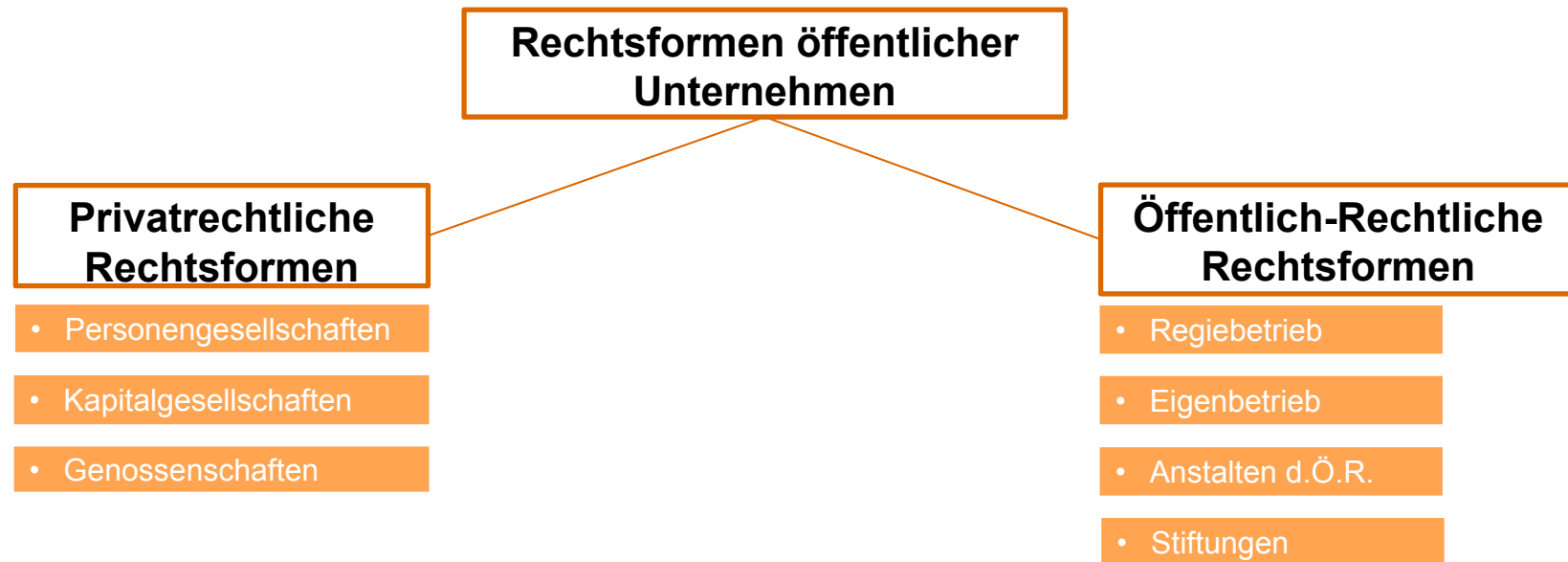
Die Praxis kennt unterschiedliche Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte (Bsp. Bioenergiedorf ; z.T. mit Nahwärme)

Form	Umgesetzt 86	Im Bau 6
Kommune	Kommunale Initiative	
ÖPP	Umsetzung mit Partner	
Stadtwerk	Verantwortung durch Kompetenzträger	
Contracting	Dienstleistungspartnerschaft	
Landwirt	Initiative von Produzenten	
Genossenschaft	Bürgerbeteiligung	
GbR	„ARGE“-Modell; Gründungsphase	



Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg; Stand – 1/2017

Im Rahmen kommunaler Initiativen, kann die Gemeinde zwischen Rechtsformen wählen.



- ➔ Neben den privatrechtlichen Unternehmensformen gibt es auch verschiedene öffentlich-rechtliche Rechtsformen.
- ➔ Diese stehen ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand

Die öffentlich-rechtlichen Rechtsformen haben unterschiedliche Ausprägungen

<i>Regiebetrieb</i>	<i>Eigenbetrieb</i>	<i>Anstalt des öffentl. Rechts „Kommunalanstalt“</i>
• Finanziert durch Haushaltsplan • In Gemeindeverwaltung eingegliedert • Kommunales Unternehmen • Personal unterliegt öffentlichem Dienstrecht • Rechtsgrundlagen: GemO, kommunales Haushaltsrecht • Bsp: Friedhof	• Organisatorisch und finanzwirtschaftlich aus Gemeindeverwaltung ausgegliedert • Kommunales Unternehmen • Personal unterliegt öffentlichem Dienstrecht • Rechtsgrundlagen: GemO, kommunales Haushaltsrecht • Bsp: Abfallwirtschaft, Stadtreinigung	• Institution, die eine öffentlich Aufgabe erfüllt • Von einem öffentlichen Träger errichtet • Kann rechtlich selbstständig sein, eigene Haftung und Risikoverantwortung • Bsp: Studentenwerke, deutsche Bundesbank • In Baden-Württemberg seit 2015: Kommunalanstalt

Agenda

1. **Ausgangssituation Nahwärmegesellschaft:**
Ziele und Finanzbedarf
2. **Finanzierung über Fremdkapital:**
Situation der Beteiligten und rechtliche Aspekte
3. **Bürgerbeteiligung:**
Einbindung als Finanzierungsmodell

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Ausgangssituation / Finanzierungsmodelle

Eigenkapital- finanzierung

Einbindung strategischer Investoren

- Beteiligung strategischer Partner im Rahmen eines Anteilsverkaufs,
- Gründung einer gemeinsamen Projektgesellschaft
- „direkte“ Bürgerbeteiligung

Fremdkapitalfinanzierung

Schuld- verschreibung

- Festverzinsliches Wertpapier, demzufolge der Schuldner dem Besitzer einen bestimmten Kapitalbetrag schuldet
- Kann mit und ohne Zwischenschaltung einer Bank umgesetzt werden
- Prospektpflicht

Gesellschafter- darlehen

- Kreditvertrag zwischen Nahwärmegesellschaft und Kommune
- Zinsoptimierung durch konzerninterne Kreditgewährung
- Ggf. Vereinbarung eines Rangrücktritts
- Beihilferechtsproblematik

Bankdarlehen

- Kreditvertrag zwischen Nahwärmegesellschaft und Bank
- Ggf. Beihilferechtsproblematik bei Besicherung durch kommunale Bürgschaft

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

„Geld von der Kommune“: Gesellschafterdarlehen

Insolvenzrecht

- Nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO sind Gesellschafterdarlehen nachrangig qua Gesetz: d.h., sie sind erst nach der vollständigen Berichtigung aller „allgemeinen“ Forderungen zu befriedigen
- Gemäß § 19 Abs. 2 InsO sind Gesellschafterdarlehen in der Überschuldungsbilanz jedoch nur dann nicht zu passivieren, wenn ein Rangrücktritt hinter den Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO (Gesellschafterdarlehen ohne Rangrücktritt) vereinbart wurde

Beihilferecht

- Ein Gesellschafterdarlehen ist als Beihilfe anzusehen, wenn es der Nahwärmegesellschaft einen Vorteil verschafft, den dieses unter normalen Umständen nicht erhalten hätte
- Im Rahmen des sog. „Private Investor Test“ ist zu prüfen, ob die Kapitalzufuhr seitens der Kommune unter Bedingungen erfolgte, die für einen privaten Vergleichsinvestor unter marktwirtschaftlichen Voraussetzungen akzeptabel wären (andernfalls droht Rückzahlungspflicht)
- Hinsichtlich der Marktüblichkeit der Zinssätze ist insbes. die „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze“ zu beachten (2008/C 14/02)

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

„Die Kommune steht hinter uns“: Bürgschaft als Beihilfe?

Beihilferecht

- Üblicherweise sind Kommunalbürgschaften vorhanden: dabei erhalten kommunale Unternehmen (wie Nahwärmegesellschaften) Bankdarlehen zu deutlich günstigeren Konditionen
- Oft erhalten durch Kommunalbürgschaften auch solche Unternehmen Kredite, denen die Refinanzierung am freien Kapitalmarkt auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage schwer fallen würde
- Dementsprechend besteht die beihilferechtliche Relevanz von Kommunalbürgschaften nicht erst im Bürgschaftsfall, sondern bereits bei Ausreichung der Bürgschaft
- Hier sind die Vorgaben der sog. Bürgschaftsmitteilung der Kommission zu beachten (2008/C155/02):
 - Der Darlehensnehmer darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden.
 - Die Bürgschaft muss an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit sein
 - Die Bürgschaft darf höchstens 80 % der ausstehenden Darlehensverbindlichkeit abdecken (eine 100%-Besicherung ist ausnahmsweise auf der Grundlage einer Betrauung hinsichtlich solcher Unternehmen zulässig, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen)
 - Es muss ein - individuell zu bestimmendes - marktübliches Entgelt (Avalprovision) gezahlt werden

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

„Selbst, wenn wir wollten...“: Situation der Bank bei der Kreditvergabe

Strenge Anforderungen an Kreditvergabe

- Hohe Eigenkapitalstandards für Kreditinstitute
- Wenn die Kreditsumme 750.000 EUR oder 10% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstitutes überschreitet, gelten nach § 18 KWG strenge Anforderungen an die Kreditvergabe
- Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – BTO 1 ff.
- Die Praxis zeigt, dass inzwischen gerade auch Sparkassen bei der Finanzierung dauerdefizitärer kommunaler Unternehmen regulierungsrechtlich an Grenzen stoßen.

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

„Selbst, wenn wir wollten...“: Situation der Bank bei der Kreditvergabe

Kreditentscheidung

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und Informationen kann keine positive Kreditentscheidung zur Finanzierung des Investitionsprogrammes der [REDACTED] für die Jahre 2012 bis 2015 getroffen werden. Aus [REDACTED]-Sicht ist seitens der [REDACTED] die Planung zu detaillieren und die Ausschüttungspolitik zu ändern.

Zusätzliche Anforderungen

- ⇒ **Detaillierte und kommentierte Business-Case-Planung für geplante Investitionen (Investitionsphase und Return-on-Invest-Phase) durch [REDACTED]**
- ⇒ **Überarbeitung der mittelfristigen Einzelwirtschaftspläne durch [REDACTED] insbesondere hinsichtlich detaillierter GuV und Kapitalflussrechnung mit Erläuterungen u.a. hinsichtlich Markterwartungen, Umsatzerwartung (Preise, Mengen, Netzentgelte, Entwicklung Telekommunikationsverträge / Kunden), Renditeerwartung aus den Beteiligungen, Kostenentwicklung**
- ⇒ **Erstellung (Planbilanzen), GuV und Kapitalflussrechnung auf Konzernebene für Zeitraum Investitionsphase und Return-on-Invest-Phase**

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Kreditvergabe: Ausgangssituation Bank

Strenge Anforderungen an Kreditvergabe

- Bei Überschreitung der Grenzen des § 18 KWG darf eine Kreditvergabe entsprechend nur dann erfolgen, wenn
 - der Kreditnehmer vorab seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen gelegt **und**
 - das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers geprüft und dokumentiert hat
- Die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers ist während der gesamten Dauer des Engagements kontinuierlich zu überwachen
- Eine Ausnahme besteht nur bei Gebietskörperschaften und Sondervermögen, nicht kommunalen Eigengesellschaften oder „Bürgerbeteiligungsgesellschaften“

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Kreditvergabe: Ausgangssituation Bank

Besonderheiten Projekt- und Akquisitionsfinanzierung

- Neben der Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers fließen folgende Aspekte in die Beurteilung der Kreditentscheidung mit ein:
 - Ausfallrisiko des konkreten Projekts
 - Technische Machbarkeit des Projekts und
 - Regulatorische / rechtliche Risiken (z.B. KWKG, EEG etc.)
- (vgl. MaRisk, BTO 1.2 Ziff. 5)*

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Kreditvergabe: Anforderungen an die Nahwärmegeellschaft

Offenlegung wirtschaftliche Verhältnisse

- Der Kreditnehmer ist gehalten, zu den aufgeführten Punkten Unterlagen und Informationen zu verschaffen, um die Bank in die Lage zu versetzen, sich ein zuverlässiges Bild über die rechtliche und finanzielle Situation des potentiellen Kreditnehmers und/oder des konkreten Projektes verschaffen zu können:
 - *Handelsregistrauszug/Gesellschaftsvertrag*
 - *Jahresabschlüsse der vergangenen 2 Jahre (ggf. konzernweit)*
 - *Aufstellung des Anlagevermögens*
 - *Aufstellung Sicherheiten (Bürgschaften, Sicherungsübereignungen etc.)*
 - *Ggf. Aufstellung der (potentiellen) Sicherheiten*

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Kreditvergabe: Anforderungen an die Nahwärmegeellschaft

Offenlegung wirtschaftliche Verhältnisse

- Ertrags- und finanzwirtschaftliche Planungsrechnung:
 - *Darstellung des Investitions- und Kapitalbedarfs*
 - *Detaillierte Business-Case-Planung für beabsichtigte Investitionen (Investitionsphase und Return-on-Invest-Phase)*
 - *Mittelfristige Wirtschaftspläne inkl. detaillierter GuV und Kapitalflussrechnungen mit Erläuterungen hinsichtlich Markt-, Umsatz- und Renditeerwartungen sowie Darstellung der Kostenentwicklung*
 - *Erstellung Planbilanzen, GuV und Kapitalflussrechnungen auf Konzernebene*

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Achtsamkeit bei der Kreditsentscheidung im Detail

Einholung mehrerer Kreditangebote

- ***Transparenz und Wirtschaftlichkeit durch Vergleichbarkeit der Angebote***

Bedarfsgerechter Finanzmittelabruf

- ***Finanzmittelabruf in zeitlicher Korrelation mit dem Investitionsbedarf***
- ***Vermeidung Kreditbereitstellungskosten***

Zinshöhe / Zinsbindung

- ***Flexibilisierung vers. Planungssicherheit***

Bearbeitungsgebühr

- ***Vermeidung versteckter Kosten***

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Achtsamkeit bei der Kreditentscheidung im Detail

Festschreibung einer Zweckbindung

- ***Keine flexiblen Mittelverwendung***
- ***Hoher Dokumentationsaufwand***

Angemessenheit von Sicherheiten

- ***Schutz vor Übersicherung***
- ***Beibehaltung der Dispositionsfreiheit***

Negativerklärung / Verfügungsverbote

- ***Gleichstellungsklausel mit Ersetzungsbefugnis***
- ***Einschränkung des Zustimmungserfordernisses (Bagatellgrenze)***

Abtretungs-ermächtigung

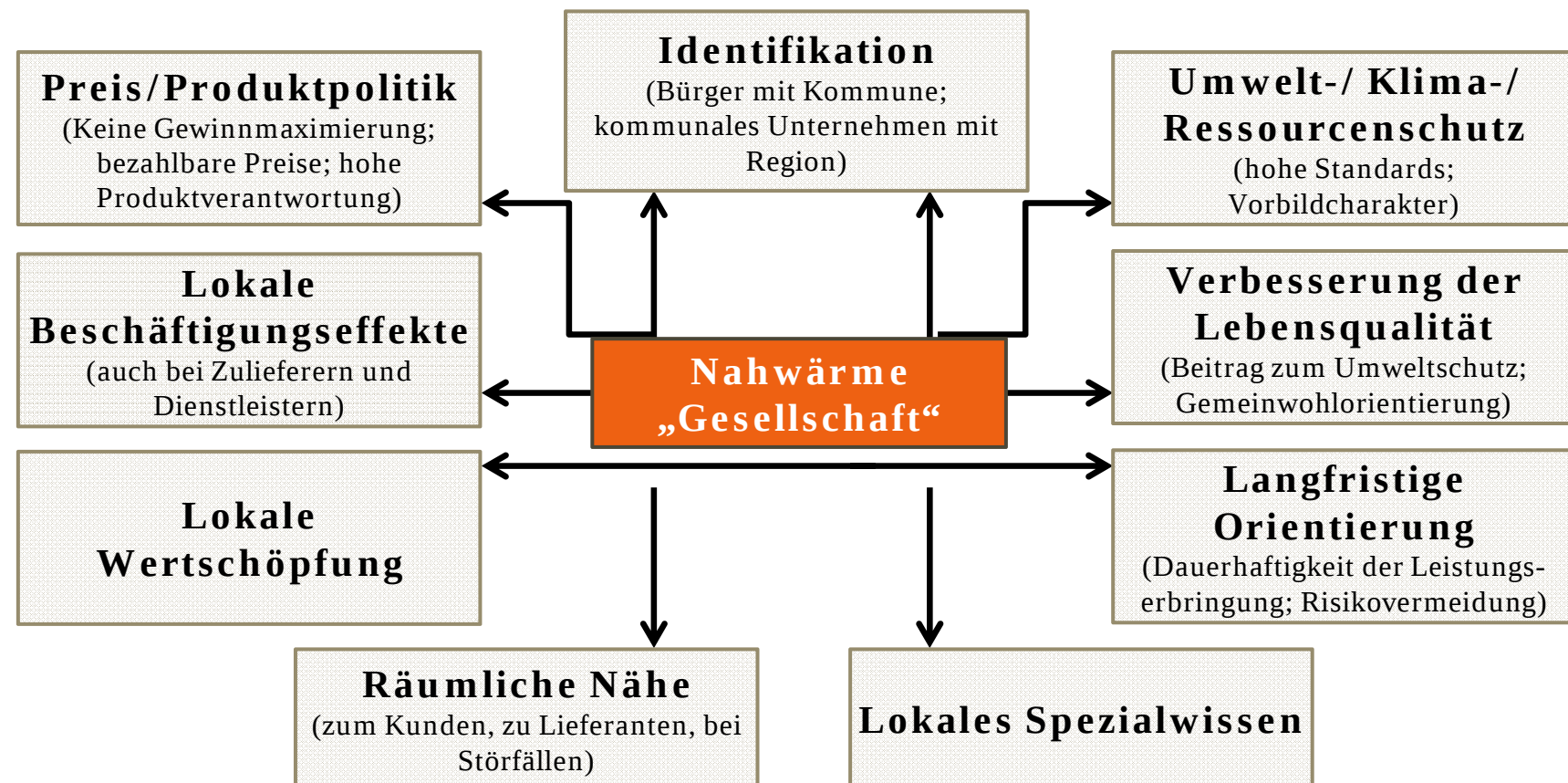
- ***Beschränkung auf inländische Banken und Fonds***
- ***Perpetuierungsverpflichtung***

Agenda

1. **Ausgangssituation Nahwärmegesellschaft:**
Ziele und Finanzbedarf
2. **Finanzierung über Fremdkapital:**
Situation der Beteiligten und rechtliche Aspekte
3. **Bürgerbeteiligung:**
Einbindung als Finanzierungsmodell

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Bürgerbeteiligung – mehr als Finanzierung



Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Formen der Bürgerbeteiligung zur Bereitstellung von Fremd- und Eigenkapital

Bürgerbeteiligung lässt sich unter Zuhilfenahme einer Vielzahl von Modellen umsetzen

Ausgangslage

- Integrations-
bedürfnis Bürger
- Bürgernachfrage
- Projektgröße/
Kapitalerfordernis
- Finanzielle
Situation Kommune
- ...

Bürgerbeteiligungsmodelle

Unternehmensbeteiligung

- GmbH & Co. KG
- Bürgerenergiegenossenschaft
- Stiftung
-

Fremdkapitalfinanzierung

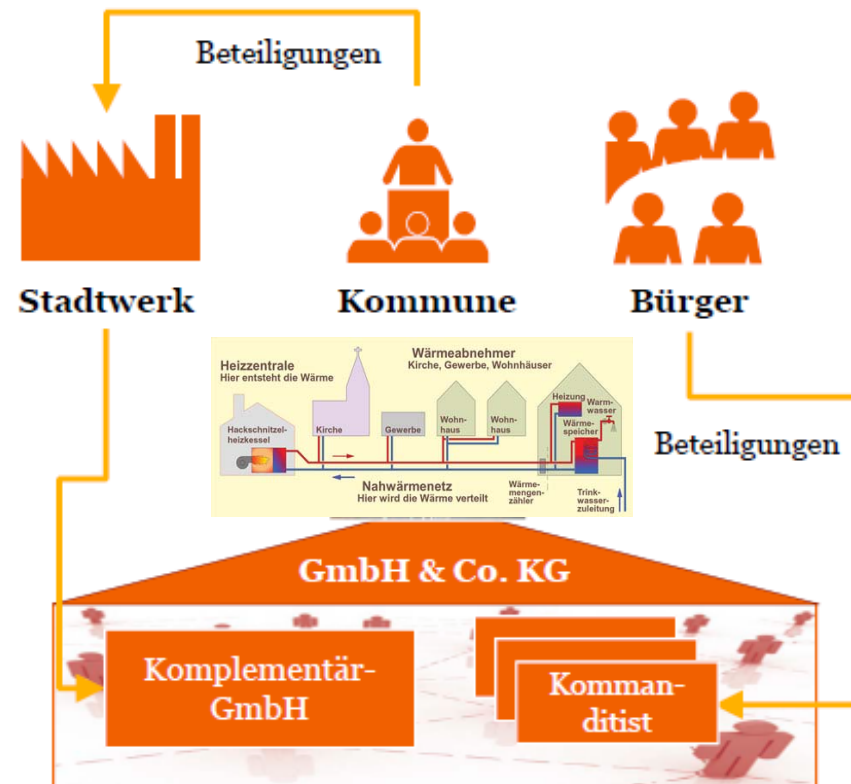
- Schuldverschreibungen
- Darlehen
- „Bankanleihe“
-

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Bürgerbeteiligung durch GmbH & Co. KG

- Personengesellschaft bestehend aus einer (Verwaltungs-)GmbH als geschäftsführende „Komplementärin“ und mindestens einem, ggf. aber auch mehreren „Kommanditisten“
- Investoren (Strategische Partner, Bürger etc.) halten als Kommanditisten eine Unternehmensbeteiligung
- **Stammkapital:**
 - Komplementärgesellschaft: 25.000 EUR
 - Kommanditeinlage frei bestimmbar
- **Organe:**
 - jeweils Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung; fakultativ: Aufsichtsrat

Organisationsstruktur



Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Bürgerbeteiligung durch GmbH & Co. KG

Vorteile

- Einfache Handhabung
- Begrenzung des Mitspracherecht der Kommanditisten, dauerhafte (kommunale) Führungsposition als Komplementär möglich
- Weitergehender Gestaltungsspielraum innerhalb der Rechtsform der KG (bspw. im Vergleich zur GmbH)
- Haftungsbeschränkung für die beteiligten Privatpersonen
- Viele Kapitalgeber können als Kommanditisten eingebunden werden – ggf. Ausgabe eines Kommanditanteil an Bürgergemeinschaft (z.B. Genossenschaften) zur Verhinderung einer zu großen Anzahl von Kommanditisten (z.B. unter 20)

Nachteile

- Erforderlicher Gründungs- und Verwaltungsaufwand (z.B. bei Gesellschafterwechsel)
- i.d.R. Prospektpflicht nach VermAnlG oder KAGB

Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Bürgerbeteiligung durch Energiegenossenschaft

Kurzbeschreibung

- Zusammenschluss von Gemeinde, Bürgern, Unternehmen
- Geprägt von Selbsthilfe, -verwaltung und -verantwortung:
 - freiwilliger Zusammenschluss, um gemeinsam zu wirtschaften
 - Genossenschaft wird von Personen geführt, die Mitglieder der Genossenschaft sind

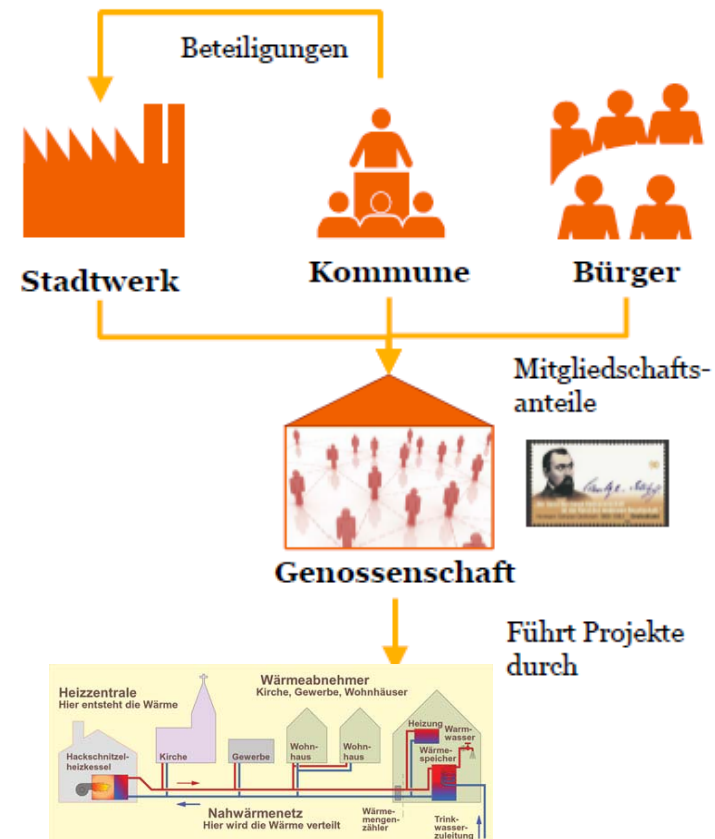
Vorteile

- Geringe Mitgliedsbeträge für Bürger
- Jederzeit Austritt durch Kündigung möglich
- „Demokratische“ Struktur (Abstimmung nach Köpfen)
- Beschränkte Haftung
- Viele Kapitalgeber können eingebunden sein

Nachteile

- Hoher Gründungsaufwand aufgrund detaillierter Prüfung des Genossenschaftsverband
- Jederzeit Austritt durch Kündigung möglich

Organisationsstruktur



Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Bürgerbeteiligung durch Inhaberschuldverschreibung

Kurzbeschreibung

- Eine Anleihe ist ein festverzinsliches Wertpapier, das besagt, dass der Schuldner dem Besitzer des Wertpapiers einen bestimmten Kapitalbetrag schuldet
- Kann mit und ohne Zwischenschaltung einer Bank umgesetzt werden
- Grundsätzlich ohne Zweckbindung
- Übliche Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibung

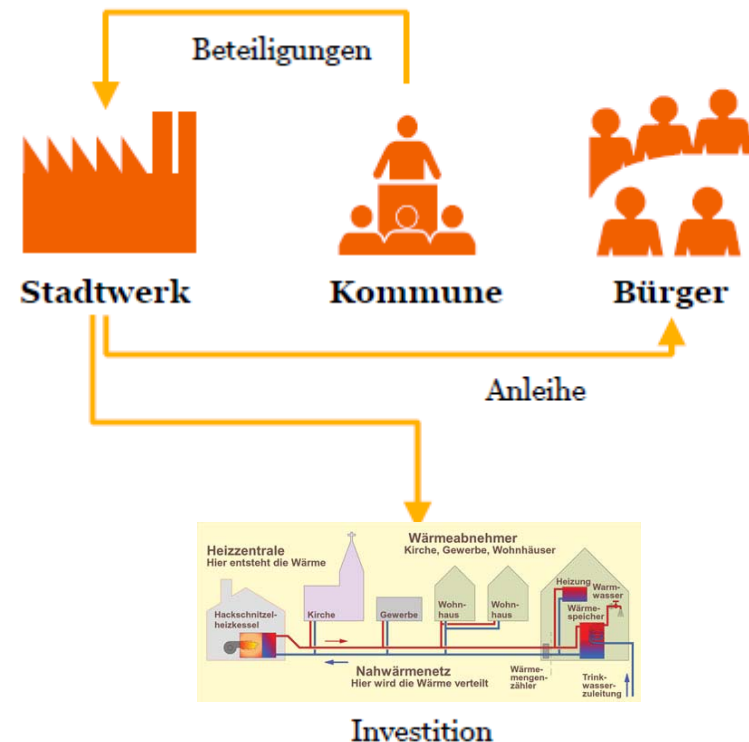
Vorteile

- Besonders verkehrsfähig durch die freie Übertragbarkeit der Inhaberschuldverschreibung
- Die Kreditsumme kann in kleine, für Bürger interessante Beträge gestückelt werden

Nachteile

- Prospektpflicht
- KapESt-Abzug

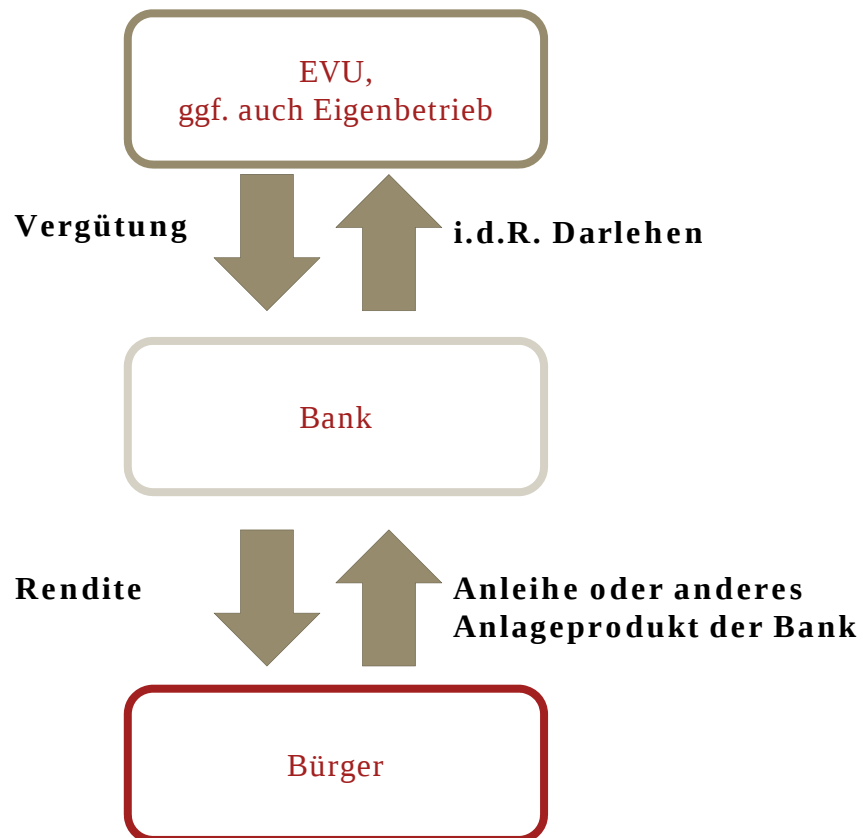
Organisationsstruktur



Finanzierungsstrategien für Nahwärmeprojekte

Bürgerbeteiligung unter Einschaltung einer Bank; „Bürgerenergieanleihe“

Refinanzierung über eine Bank – i.d.R. Fremdkapitalcharakter für das EVU



■ Vorteile

- Bank „geübt“ in Finanzierungsgeschäften, rechtlich sichere Gestaltung
- Risikoabsicherung für Bürger
- Marketingkompetenz und Entlastung bei der Prospekterstellung / Vertriebseinsatz auf Seiten der Bank

■ Nachteile

- Keine direkte Kommunikation mit dem Anleger schwächerer Kundenbindungseffekt
- Reduzierter Imageeffekt für das EVU und das Vorhaben („Credit Story“)
- Belastung des eigenen Engagementrahmens bei der Bank
- U.U. Konkurrenz zu anderen Bankprodukten bzw. mehr Werbung für Bankprodukte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



RA Christopher Siebler

Senior Manager

Public Service – Energie- und Versorgungsrecht

Augustaanlage 66

68165 Mannheim

Phone: +49 (0)621 432983 86

Mobile: +49 (0)151 16157114

christopher.siebler@de.pwc.com